



Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ 2007-2013

Dies ist nur ein Überblick über Aktion 1 des Programms, der einen kurzen Einblick in den Ablauf geben soll. Alle detaillierten Informationen finden sich im Programmleitfaden, der unter <http://www.kontaktstelle-efbb.de/> (Kontaktstelle „Europa für Bürgerinnen und Bürger“) abzurufen ist

Förderung von Themen, die für die Entwicklung einer aktiven europäischen Bürgerschaft von Bedeutung sind

Vorrangige Themen sind:

- Zukunft der Europäischen Union und ihre Grundwerte
- Aktive europäische Bürgerschaft: Beteiligung und Demokratie in Europa
- Interkultureller Dialog
- Beschäftigung, sozialer Zusammenhalt und nachhaltige Entwicklung (Wohlbefinden der Menschen in Europa)
- Auswirkung von EU-Politik auf die Gesellschaften

Innerhalb des Programms gibt es vier Aktionen mit verschiedenen Maßnahmen

Aktion 1 - Aktive Bürger/innen für Europa

- **A – Städtepartnerschaften**
- **B – Bürgerprojekte und flankierende Maßnahmen**

Aktion 2 - Aktive Zivilgesellschaft in Europa

Aktion 3 - Gemeinsam für Europa

Aktion 4 – Aktive europäische Erinnerung

Teilnehmerländer: EU-Staaten, Beitrittskandidaten, Länder des westlichen Balkans, Länder, die zur EWR gehören

Aktion 1 – Städtepartnerschaften

Aktivitäten sind Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften und Netzwerke zwischen Partnerstädten

1.1 – Bürgerbegegnungen

Sollten folgende Merkmale haben:

Engagement für europäische Integration

- Gespräche über den Grundgedanken der EU, Zukunft und Wertvorstellungen
- Austausch über Mitwirkung am demokratischen Leben der EU
- Austausch über Erfahrungen mit greifbaren Vorteilen der europäischen Integration auf lokaler und persönlicher Ebene
- Demonstration der Solidarität und Entwicklung eines Zusammengehörigkeitsgefühls in Gesamteuropa
- Austausch von Ansichten u d Erfahrungen in Bezug auf die vorrangigen Themen des Programms
- Austausch von Standpunkten aus lokaler Sichtweise über die Geschichte Europas
- Erfahrung kultureller Vielfalt und Entdeckung des gemeinsamen kulturellen Erbes in Europa

Aktive Mitwirkung

- Einbeziehung lokaler Gemeinschaft in die Planung und Durchführung des Projekts (lokale Vereine, Schulen, Freiwillige, Gastfamilien usw.)

Interkultureller Dialog

Kriterien der Förderfähigkeit

- Antragsteller
 - Gemeinden oder gemeinnützige Organisationen bzw. Partnerschaftsausschüsse mit Rechtsstatus, die lokale Behörden vertreten
 - Sitz Antragsteller muss sich in einem teilnehmenden Land befinden
 - Eine Stadt kann nur einmal pro Kalenderjahr eine Bürgerbegegnung ausrichten
- Partnerschaften
 - Projektpartner sind Gemeinden oder gemeinnützige Organisationen bzw. Partnerschaftsausschüsse mit Rechtsstatus, die lokale Behörden vertreten
 - Sitz der Partnerschaft muss sich in einem teilnehmenden Land befinden
 - Partner müssen Partnerschaftsvereinbarungen geschlossen haben oder beabsichtigen, eine solche Vereinbarung vorzubereiten
 - Im Laufe eines Kalenderjahres kann nur für jeweils ein bilaterales Projekt mit denselben Partnern ein Zuschuss gewährt werden
- Anzahl Projektpartner
 - Gemeinden aus mindestens zwei TN-Ländern, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedsstaat sein muss
- Teilnehmer
 - Mindestens 25 eingeladene TN, darunter mindestens fünf TN aus jeder eingeladenen Gemeinde
 - Bei höchstens der Hälfte der TN darf es sich um gewählte Mitglieder der Gemeindevertretung oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung handeln
- Durchführungsort
 - Aktivitäten müssen in der Gemeinde stattfinden, die der Antragsteller vertritt

- Dauer
 - Maximale Dauer der Begegnung beträgt 21 Tage
- Zahlung
 - Es gibt **keine** Vorschusszahlung
 - Mindestzuschuss beträgt 2 500 €, höchstens 22 000 € pro Projekt, bei Teilnahme von mindestens 10 Städten ist der Höchstzuschuss 40 000 €

Antragsfristen

Tranche	Antragsfrist	für Begegnungen in folgendem Zeitraum
Erste Tranche	1. September	<i>1. Januar bis 30. September</i> Des Jahres nach Ablauf der Frist
Zweite Tranche	1. Februar	<i>1. Juni</i> des Jahres des Ablaufs der Frist <i>Bis 28. Februar</i> des Jahres nach Ablauf der Frist
Dritte Tranche	1. April	<i>1. August</i> Des Jahres des Ablaufs der Frist <i>Bis 30. April</i> des Jahres nach Ablauf der Frist
Vierte Tranche	1. Juni	<i>1. Oktober</i> Des Jahres des Ablaufs der Frist <i>30. Juni</i> des Jahres nach Ablauf der Frist

1.2 - Netzwerke zwischen Partnerstädten

Das Potenzial solcher Netzwerke soll zur Entwicklung thematischer und langfristiger Zusammenarbeit genutzt werden

Kriterien der Förderfähigkeit

- Antragsteller
 - Gemeinden
 - lokale/regionale Behörden
 - Verbände/Zusammenschlüsse lokaler Behörden
 - Gemeinnützige Organisationen oder Partnerschaftsausschüsse mit Rechtsstatus, die lokale Behörden vertreten
 - Der Antragsteller muss seinen Sitz in einem der teilnehmenden Länder haben
- Partnerschaften
 - Projektpartner sind Gemeinden, Verbände/Zusammenschlüsse lokaler Behörden, gemeinnützige Organisationen oder Partnerschaftsausschüsse, die lokale Behörden der teilnehmenden Länder vertreten

- Mindestens zwei der am Projekt beteiligten Gemeinden müssen Partnerschaftsvereinbarungen geschlossen haben oder beabsichtigen, eine solche Vereinbarung vorzubereiten

- Anzahl Projektpartner
 - An einem Projekt müssen Gemeinden aus mindestens vier Teilnehmerländer beteiligt sein, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedsstaat ist

- Teilnehmer
 - Ein Projekt muss mindestens 30 eingeladene TN umfassen, dies sind die von den Partnergemeinden entsandten internationalen TN
 - Mindestens **30% der Teilnehmer jeder Veranstaltung** müssen aus förderfähigen Ländern **mit Ausnahme des Gastlandes** kommen

- Durchführungsort
 - Die Aktivitäten müssen in einem der teilnehmenden Partnerländer des Projektes stattfinden

- Dauer
 - Projektdauer beträgt maximal 24 Monate
 - Maximale Dauer der einzelnen Veranstaltungen beträgt 21 Tage

- Aktivitäten
 - Für jedes Projekt sind mindestens drei Veranstaltungen vorgesehen

Antragsstellung	Antragsfrist	bei Projektbeginn im folgenden Zeitraum
Erste Tranche	1. Februar	1. Juni bis 30. Dezember (des Jahres des Ablaufs der Frist)
Zweite Tranche	1. September	1. Januar bis 30. Mai (des Jahres nach Ablauf der Frist)

- Zahlung
 - Vorfinanzierungszahlung erfolgt 45 Tage nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch die EACEA
 - Mindestzuschuss beträgt 10 000 €
 - Höchstzuschuss 150 000 €